

3.5; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen S. vom 27. April 2006, C 65/06, Erw. 1.2).

3. Es steht fest und ist unbestritten, dass das RAV Zürich B. dem Beschwerdeführer am 23. Juni 2006 eine Stelle als Geschäftsführer zuwies. Der Versicherte lehnte es aber ab, sich um diese Stelle zu bewerben (Urk. 7/4). Die Bewerbung wäre bei dem für die Vorselektion zuständigen RAV C. einzureichen gewesen (Urk. 7/7). Bei der Stelle handelte es sich um eine Festanstellung als Geschäftsführer in einem der Restaurants der E. (vgl. Urk. 7/2). Zur Begründung führte der Beschwerdeführer an, er habe sich bereits früher bei dieser Firma beworben. Ein Interesse von Seiten der E. habe damals aber nicht bestanden. Eine erneute Bewerbung hätte keine realistische Chance, insbesondere weil er nicht zu dieser Firma passe, wie ihm von einem externen Berater erklärt worden sei. Unter diesen Umständen sei eine erneute Bewerbung für ihn unzumutbar (Urk. 1, Urk. 10, vgl. auch Urk. 7/4).

E. 4

4.1 Gemäss Art. 16 Abs. 1 AVIG hat die versicherte Person zur Schadenminderung grundsätzlich jede Arbeit unverzüglich anzunehmen. Abs. 2 dieser Bestimmung enthält eine abschliessende Aufzählung der Ausnahmen dieser generellen Annahmepflicht (BGE 122 V 41 Erw. 4d). An die Schadenminderungspflicht sind sodann strenge Anforderungen zu stellen (vgl. BGE 122 V 39, 114 V 347 Erw. 2b; ARV 1990 Nr. 20 S. 133 Erw. 2a). Es gilt gewissermassen der Grundsatz, dass die Arbeitsbemühungen umso intensiver sein müssen, je weniger Aussicht eine versicherte Person hat, eine Stelle zu finden. Dabei stehen sowohl Tatsache als auch Intensität, nicht aber der Erfolg dieser Bemühungen im Vordergrund (Gerhards, AVIG-Kommentar, Bd. I, Bern 1987, N 14 zu Art. 17, ähnlich N 16 zu Art. 17; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen S. vom 3. Juli 2006, C 351/05, Erw. 3.2.1).

Soweit der Beschwerdeführer sein Verhalten mit bereits gescheiterten Bewerbungsverfahren bei den E. begründet, ist er darauf hinzuweisen, dass heutzutage wiederholte Bewerbungen beim gleichen Arbeitgeber bis zur erfolgreichen Anstellung nichts Aussergewöhnliches sind. Dies fällt vorliegend umso mehr ins Gewicht, als es sich bei den E. um eine Gruppe handelt, die gleich mehrere Restaurants unterhält. Insbesondere lässt sich das Verhalten des Beschwerdeführers nicht mit dem Unzumutbarkeitsgrund der nicht angemessenen Rücksichtnahme auf seine Fähigkeiten oder die bisherige Tätigkeit nach Art. 16 Abs. 2 lit. b AVIG rechtfertigen. Mit der Bezugnahme auf die Fähigkeiten soll vor allem eine Überforderung der versicherten Person in Bezug auf ihre körperlichen und geistigen Fähigkeiten sowie fachlichen Fertigkeiten und Kenntnisse verhindert werden, wohingegen eine Unterbeanspruchung keine Unzumutbarkeit begründet (SVR 2005 ALV Nr. 7 [C 165/03] S. 22 Erw. 2.1; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen S. vom 27. April 2006, C 65/06, Erw. 3.3 mit Hinweisen). Die gesetzliche Forderung nach einer angemessenen Rücksichtnahme auf die bisherige Tätigkeit zielt darauf ab, dass berufliche Qualifikationen nicht verloren gehen oder gemindert werden (erwähntes Urteil C 65/06). Der Beschwerdeführer verfügt über Erfahrungen als Geschäftsführer in der Gastronomie (vgl. Urk. 7/11/2). Er erfüllte damit die Anforderungen, die im konkreten Fall an ihn gestellt wurden. Ebenfalls hätte er an dieser Stelle seine Qualifikationen abgeben und erhalten können. Daran ändert nichts, dass er allenfalls, wie er selber geltend macht, auch als Chef de Service hätte tätig sein müssen.

Die Hinweise für einen anderen Unzumutbarkeitsgrund nach Art. 16 Abs. 2 AVIG sind nicht ersichtlich. Bei der zugewiesenen Stelle handelt es sich somit um eine zumutbare Arbeit, für die zur Schadenminderung eine Annahme- und damit eine Bewerbungspflicht bestand.

4.2 Die AWA qualifizierte das Verschulden des Beschwerdeführers als schwer und setzte die Einstellungsdauer auf 36 Tage fest.

Die vom Beschwerdeführer für seinen Verzicht auf eine Bewerbung vorgebrachten Gründe fallen objektiv gesehen nicht stark ins Gewicht. Das AWA hat damit zu Recht ein schweres Verschulden angenommen. Mit der verkündeten Einstellungsdauer von 36 Tagen, welche im untersten Bereich des für ein schweres Verschulden geltenden Rahmens von 31 bis 60 Tagen liegt, hat das AWA sein ihm zustehendes Ermessen nicht überschritten und den persönlichen Verhältnissen und den konkreten Umständen, also den subjektiven Gesichtspunkten, ausreichend Rechnung getragen.

Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

Die Einzelrichterin erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- D.____

- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)

- Staatssekretariat für Wirtschaft seco

- Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.